



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Wagner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Krankenhausrahmenplanung und Notfallversorgung im Raum Ahrensburg

1. Wer sind die Mitglieder der so genannten "Beteiligungsrunde" zur Erstellung des Krankenhausplanes? Welche Personen sind an den Entscheidungen zum Krankenhausplan beteiligt?

Antwort:

Mitglieder der so genannten „Beteiligtenrunde“ sind gem. § 19 des Ausführungsgesetzes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG)

1. Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.
2. AOK-Landesverband Schleswig-Holstein
3. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. – zugleich für den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen
4. Landesverband der Betriebskrankenkassen Hamburg/Schleswig-Holstein
5. Landesverband der Innungskrankenkassen Schleswig-Holstein
6. Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Krankenkasse
7. Verband der privaten Krankenversicherung e.V. – Landesausschuss Schleswig-Holstein -
8. Deutscher Städtetag – Landesverband Schleswig-Holstein
9. Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
10. Städtebund Schleswig-Holstein
11. Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
12. Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein
13. Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften

14. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
15. Landesverband der privaten Krankenanstalten Schleswig-Holstein e.V.
16. Ärztekammer Schleswig-Holstein
17. Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.

Diese „Beteiligten“ erörtern gem. § 20 AG-KHG den Entwurf des Krankenhausplanes grundsätzlich gemeinsam mit dem MSGV. Wird bei der Erörterung mit den unmittelbar Beteiligten (das sind die Beteiligten nach Nr.1 bis 11 der Obengenannten) kein Einvernehmen erzielt, ist noch einmal mit dem Ziel zu beraten, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Danach entscheidet das MSGV.

2. Wie ist der Planungsstand hinsichtlich eines neuen Krankenhauses im Raum Ahrensburg und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort:

Dem MSGV liegen zurzeit zwei Konzepte für neue Krankeneinrichtungen im Raum Ahrensburg vor. Ein Konzept stammt aus der Klinik Ahrensburg und betrifft einen Krankenhausneubau in Ahrensburg. Das andere Konzept betrifft die Errichtung einer so genannten Portal-Klinik auf dem Krankenhausgelände der Parkklinik Manhagen, die in Kooperation der AK Segeberger Kliniken GmbH, der Segeberger Kliniken GmbH und der Gesellschaft für Systemberatung im Gesundheitswesen GSbG mbH betrieben werden soll. Das letztgenannte Konzept ist dem MSGV erst seit dem 23. September 2004 bekannt.

Die nächste Sitzung der Krankenhausplanungsbeteiligten findet am 23. November 2004 statt. Das Thema „Krankenhausplanung im Raum Ahrensburg“ wird Tagesordnungspunkt der Sitzung sein. Ob es in dieser Sitzung bereits zu einer Entscheidung kommt, hängt davon ab, ob Einvernehmen unter den Beteiligten hergestellt werden kann.

3. Trifft es zu, dass es für die Region Ahrensburg ein Konzept für ein Medizinisches Versorgungszentrum der Firma Asklepios gibt?

Antwort:

Dem MSGV ist ein Konzept für ein Medizinisches Versorgungszentrum der Firma Asklepios nicht bekannt.

4. Bei Bejahung der Frage 3.:
 - a) Hat das Ministerium dieses Konzept zur Kenntnis genommen?
 - b) Wie wurde dieses Konzept bei der Planung des Krankenhausplanes berücksichtigt?
 - c) Wie werden hierin die Interessen des Kreises Stormarn in Bezug auf die Verbesserung der Grund- und Regelversorgung sowie der Notfallversorgung in der Region Ahrensburg berücksichtigt?

Antwort:

- Entfällt -

5. In welchem Rahmen wird das Krankenhaus in Bad Oldesloe - als jetziges Haus der Grund- und Regelversorgung - im zukünftigen Krankenhausplan berücksich-

tigt?

Antwort:

Aus heutiger Sicht ist das Krankenhaus in Bad Oldesloe auch zukünftig als Haus der Grund- und Regelversorgung zu berücksichtigen.

6. Trifft es zu, dass das Ministerium den Bewerber "Parkklinik Großhansdorf" präferiert?

Antwort:

- Nein –

7. Wenn die Frage 6. bejaht wird:

- a) Ist der Landesregierung bekannt, ob der bevorzugte Interessent tatsächlich die Voraussetzung erfüllt, ein im Sinne des Kreises geeignetes Krankenhaus zur Verbesserung der Grund- und Regelversorgung zu führen?
- b) Ist der Landesregierung bekannt, ob der bevorzugte Interessent tatsächlich die Voraussetzung erfüllt, ein im Sinne des Kreises geeignetes Konzept zur Verbesserung der Notfallrettung und -versorgung umzusetzen?
- c) Beabsichtigt die Landesregierung, am Standort des neuen Krankenhauses auch die Stationierung des Notarztes und des Rettungswagen vorzunehmen?

Antwort:

- Entfällt -

8. Trifft es zu, dass der Eigentümer der Firma, die die "Parkklinik Großhansdorf" betreibt, gleichzeitig den Krankenhausplan für das Ministerium erstellt?

Antwort:

- Nein -